



GEBÜHRENREGLEMENT DER GEMEINDE MEIKIRCH

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Gegenstand	3
1.2	Bemessung	3
1.3	Gebührensuldnerin, Gebührenschuldner	4
1.4	Erhebung	4
2.	Gebührenbereiche	5
2.1	Erb- und Familienrecht	5
2.2	Einwohnerkontrolle	5
2.3	Ortspolizeiwesen	5
2.4	Bauwesen	6
2.4.1	Baugesuche und Voranfragen	6
2.4.2	Baukontrolle	7
2.4.3	Weitere Aufwendungen	8
2.5	Friedhof	8
2.6	Werkhof	9
2.7	Steuerwesen	9
2.8	Tagesschule	9
2.9	Liegenschaftsbenützung	9
2.10	Weitere Gebühren	11
3.	Feuerwehrrpflichtersatzabgaben	12
4.	Hundetaxe	13
5.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	13

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Versandgebühren, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Der Gemeinderat überprüft die Gebühren mindestens alle 5 Jahre. Er kann die Gebühren bei veränderten Voraussetzungen um insgesamt maximal 10% selber anpassen.

⁴ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

⁵ Die Gemeinde erhebt eine Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

⁶ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe.

1.2 Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschalisiert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- | | |
|---|-----------------|
| a) Für normale Tätigkeit: Aufwandgebühr I | CHF 120.00/Std. |
| b) Für eine Tätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II | CHF 160.00/Std. |

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten, bzw, der elektronischen Zeiterfassung.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der Pauschalgebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Beim «Friedhof» und der «Liegenschaftsbenützung» gibt es unterschiedliche Gebühren für «Einheimischen und «Auswärtige».

³ Im Bereich Friedhof gelten als «Einheimisch» Personen, die zum Todeszeitpunkt in Meikirch angemeldet waren.

⁴ Im Bereich Liegenschaftsbenützung gelten als «Einheimisch» Vereine mit statutarischem Sitz in der Gemeinde und mit einer für alle Einwohnenden offenen Mitgliedschaft. Massgebend ist die Liste von Vereinen, welche den vollen Vereinsbeitrag erhalten. Einwohnende, die nicht in einem Verein organisiert sind, gelten ebenfalls als «Einheimische», sofern die Räumlichkeiten von mindestens acht Personen regelmässig belegt werden

⁵ Als Festanlässe gelten private Veranstaltungen ab 50 Personen oder öffentlich zugängliche Anlässe mit einem hohen Besuchervolumen, die der Unterhaltung dienen und mit Eintritt oder Konsumation von Speis und Trank Einnahmen generieren.

1.3

Gebührensschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4

Erhebung

Erlass der Gebühren

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

2. Gebührenbereiche

2.1 Erb- und Familienrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 40.00
	³ Letztwillige Verfügung, Bestätigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 40.00
	⁴ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 40.00
	⁵ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁶ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	⁷ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung	CHF 30.00

2.2 Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (BSG°122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG°122.26)
Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	50% der Aufwandgebühr II
³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 18 Abs. 3 KBüG	Kostenfrei

2.3 Ortspolizeiwesen

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 18 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahren behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 27 ff
	² Stellungnahme zur	
	a) Erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I

	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
	⁴ Vorläufige Schliessung eines Betriebes	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 19 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG, BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 27 ff
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	CHF 200.00 / jährlich
Geldspiel und Handel und Gewerbe	Art. 20 ¹ Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG (neu)	Aufwandgebühr II
	² Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV	Aufwandgebühr II
Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	Art. 21 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 50.00
	² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag	CHF 1.00
	³ Maximale Tagesgebühr (ohne Grundgebühr)	CHF 300.00
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden.	
Marktgebühren	Art. 22 Standgebühr pro Meter Voller Meter Einheimische erhalten eine Ermässigung von 25%	CHF 10.00
Ausweise / Bestätigungen	Art. 23 ¹ Ausstellung Einheimischenausweis	CHF 20.00
	² Verlängerung Einheimischenausweis	CHF 10.00
	³ Bestätigung von Personalien (Lebensbestätigung)	CHF 20.00
Fundbüro	Art. 24 Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 20.00

2.4 Bauwesen

2.4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 25 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II

	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I
Vorläufige, formelle und materielle Prüfung	Art. 26 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.00
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 27 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 10.00 pro einzuholenden Fachbericht/Amtsbericht
	³ Publikation	CHF 60.00
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 60.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	CHF 50.00
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	CHF 50.00
Beratung und Antragstellung	Art. 28 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Baubewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Umfassende Voranfragen (gemäss eBau Möglichkeiten)	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 29 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 30 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 60.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 31 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
2.4.2	Baukontrolle	
Baubeginn	Art. 32 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 50.00
Kontrollen	Art. 33 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Kontrolle Versickerungsanlage, Feu-	Aufwandgebühr II

erpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme

Massnahmen	Art. 34 Baupolizeiliche Massnahmen, Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
------------	---	------------------

2.4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 35 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeitung oder Abänderung von	
	a) Einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II
	b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II

2.5 Friedhof

Friedhofgärtnerei	Art. 36 Unterhalt durch Friedhofgärtnerei, Bepflanzung und Unterhalt, zahlbar im Voraus (Grabfonds) Urnengräber Einzelgräber Familiengräber	CHF 200.00/Jahr CHF 250.00/Jahr CHF 350.00/Jahr
Bestattung, Grabstätten	Art. 37 ¹ Einheimische: Anmeldung und Organisation Bestattung Benützung Aufbahrungsraum Sarg Reihengrab für Erwachsene Sarg Reihengrab für Kinder Urnen-Nischengrab Urnen-Reihengrab Urnen-Themengrab Familiengrab, Erstbestattung Familiengrab, Zweitbestattung Familiengrab, Doppelbestattung Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab Beisetzung auf Gemeinschaftsgrab ohne Namensschild Beisetzung auf Gemeinschaftsgrab mit Namensschild Grab für zu früh geborene Kinder Graberstellung und Beisetzung Erwachsene Graberstellung und Beisetzung Kinder Graberstellung und Beisetzung Urnen Grabumrandung bei Neuanlagen von Gräbern ² Auswärtige: Anmeldung und Organisation Bestattung Benützung Aufbahrungsraum Sarg Reihengrab für Erwachsene Sarg Reihengrab für Kinder Urnen-Nischengrab Urnen-Reihengrab	Gratis Gratis CHF 1'500.00 CHF 750.00 CHF 1'200.00 CHF 900.00 CHF 2'000.00 CHF 4'800.00 CHF 2'400.00 CHF 7'200.00 CHF 240.00 Gratis Gratis Gratis Gratis Gratis CHF 240.00 CHF 200.00 CHF 100.00 CHF 3'000.00 CHF 1'500.00 CHF 2'400.00 CHF 1'800.00

Urnen-Themengrab	CHF 4'000.00
Familiengrab, Erstbestattung	CHF 9'600.00
Familiengrab, Zweitbestattung	CHF 4'800.00
Familiengrab, Doppelbestattung	CHF 14'400.00
Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab	CHF 440.00
Beisetzung auf Gemeinschaftsgrab ohne Namensschild	CHF 200.00
Beisetzung auf Gemeinschaftsgrab mit Namensschild	CHF 300.00
Grab für zu früh geborene Kinder	CHF 140.00
Graberstellung und Beisetzung Erwachsene	CHF 1'440.00
Graberstellung und Beisetzung Kinder	CHF 1'250.00
Graberstellung und Beisetzung Urnen	CHF 720.00
Grabumrandung bei Neuanlagen von Gräbern	CHF 440.00

2.6

Werkhof

Gerätemiete

Art. 38 Mietgeräte pro Betriebsstunde (ohne Betriebsstoffe)

Elektrischer Abbauhammer Bosch GSH-16	CHF 15.00
Grabenstampfer Bomag	CHF 25.00
Belagsfräse Honda	CHF 25.00
Notstromgruppe Honda 230 Volt	CHF 20.00
Motorsense Husqvarna	CHF 20.00
Motormäher Agria	CHF 12.00
Laubbläser Stihl	CHF 12.00
Laubbläser Mulchy	CHF 58.00
Plattenvibrator Bomag	CHF 20.00
Plattenvibrator Boschung	CHF 55.00
Grader Boschung	CHF 50.00
Hydraulikbagger LO-MA	CHF 30.00
Kippanhänger Farmtech	CHF 45.00
Autoanhänger WM Meyer	CHF 10.00
Wischmaschine Aebi Schmidt (nur mit Bedienung mietbar)	CHF 170.00

2.7

Steuerwesen / Amtliche Bewertung

Amtliche Bewertung	Art. 39 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Aufwandgebühr I
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

2.8

Tagesschule

Betreuungsgebühren	Art. 40 Gebühren für die Betreuung während der Tagesschule	Gemäss Tagesschulverordnung ((BSG 432.211.2)
Verpflegung	Art. 41 ¹ Mittagessen	CHF 9.00
	² Zvieri	CHF 2.00

2.9

Liegenschaftsbenützung

Dauerbelegungen	Art. 42 ¹ Halbjahres- oder Ganzjahresbenützung, Kurse durch Einheimische:
-----------------	---

		CHF 120.00
	Schulräume / MZR Wahlendorf / Aula / Werkraum Ortschwaben	CHF 300.00
	Turnhalle Gassacker / Mehrzweckhalle Ortschwaben <i>Die Gebühr gilt pauschal für 2 Stunden pro Woche, während maximal 38 Wochen/Jahr oder für 4 Stunden pro Woche, während maximal 19 Wochen/Jahr, inklusive Garderoben und Duschenbenutzung.</i>	50%
	Rabatt für Junioren bis 16 Jahre auf den aufgeführten Tarifen	CHF 15.00
	Kommerzielle Nutzung pro Kurstag	CHF 30.00
	Schulküche Gassacker	CHF 30.00
	Küche Schule Wahlendorf pro Tag	
	² Halbjahres- oder Ganzjahresbenutzungen, Kurse durch Auswärtige:	
	Schulräume / MZR Wahlendorf / Aula / Werkraum Ortschwaben	CHF 720.00
	Turnhalle Gassacker / Mehrzweckhalle Ortschwaben <i>Die Gebühr gilt pauschal für 2 Stunden pro Woche, während maximal 38 Wochen/Jahr oder für 4 Stunden pro Woche, während maximal 19 Wochen/Jahr, inklusive Garderoben und Duschenbenutzung.</i>	CHF 1'440.00
	Rabatt für Junioren bis 16 Jahre auf den aufgeführten Tarifen	50%
	Kommerzielle Nutzung pro Kurstag	CHF 30.00
	Schulküche Gassacker	CHF 60.00
	Küche Schule Wahlendorf pro Tag	CHF 60.00
Einmalige Belegungen	Art. 43 ¹ Einmalige Benutzung von Räumen, Anlagen und Geräten durch Einheimische:	
	Schulzimmer	Gratis
	Turnhalle / Mehrzweckhalle	CHF 50.00
	Turnhalle / Mehrzweckhalle mit Bodenabdeckung	CHF 200.00
	Mehrzweckräume / Werkraum	Gratis
	Schulküche / Küche (inklusive Geschirrnutzung)	CHF 30.00
	Aula Gassacker	CHF 50.00
	Beachsportanlage pro Stunde	CHF 15.00
	Stellwände pro Stück	CHF 15.00
	Beamer + Leinwand	CHF 25.00
	² Einmalige Benutzung von Räumen, Anlagen und Geräten durch Auswärtige:	
	Schulzimmer	CHF 30.00
	Turnhalle / Mehrzweckhalle	CHF 130.00
	Turnhalle / Mehrzweckhalle mit Bodenabdeckung	CHF 280.00
	Mehrzweckräume / Werkraum	CHF 60.00
	Schulküche / Küche (inklusive Geschirrnutzung)	CHF 60.00
	Aula Gassacker (inkl. Kurse)	CHF 60.00
	Beachsportanlage pro Stunde	CHF 15.00

	Stellwände pro Stück	CHF 15.00
	Beamer + Leinwand	CHF 25.00
Festanställe	Art. 44 ¹ Gebühren für Festanställe von Einheimischen:	
	Mehrweckhalle Ortschwaben mit Küche pro Tag	CHF 400.00
	Mehrweckhalle Ortschwaben ohne Küche pro Tag	CHF 250.00
	Turnhalle Gassacker pro Tag	CHF 250.00
	Aula Gassacker, Mehrweckräume Ortschwaben und Meikirch pro Tag	CHF 100.00
	Bodenabdeckung	CHF 150.00
	² Gebühren für Festanställe von Auswärtigen:	
	Mehrweckhalle Ortschwaben mit Küche pro Tag	CHF 960.00
	Mehrweckhalle Ortschwaben ohne Küche pro Tag	CHF 420.00
	Turnhalle Gassacker pro Tag	CHF 420.00
	Aula Gassacker, Mehrweckräume Ortschwaben und Meikirch pro Tag	CHF 150.00
	Bodenabdeckung	CHF 150.00
Mobiliar	Art. 45 Miete von Mobiliar:	
	Festtisch und 2 Bänke	CHF 12.00
	Tische aus Mehrweckhalle (extern)	CHF 10.00
	Stühle aus Mehrweckhalle (extern)	CHF 1.00
	Miete Signalisationswagen inklusive Signalisation	CHF 165.00
Geschirr / Abwaschmaschine	Art. 46 Benützung Geschirr bei Festanställen	
	Glas	CHF 0.20
	Teller/Schale	CHF 0.25
	Kaffeetasse mit Unterteller	CHF 0.30
	Krug	CHF 1.50
	Schüssel	CHF 2.00
	Platte	CHF 2.00
	Besteckgarnitur (Messer, Gabel, Suppenlöffel)	CHF 1.00
	Dessertbesteck	
	Benutzung Abwaschmaschine	CHF 0.15
		CHF 20.00
Diverses	Art. 47 Diverse Aufwände in Zusammenhang mit der Liegenschaftsbenützung:	
	Reinigung durch Hauswartung	Aufwandgebühr I
	Reinigung Geschirr aus Vermietung	Aufwandgebühr I
	Bodenabdeckung verlegen/entfernen	Aufwandgebühr I
	Diverse Hilfeleistungen durch die Hauswartung	Aufwandgebühr I
	Raumübergabe und –abnahme, Instruktion	Aufwandgebühr I
	Strassensperrung, Administrativer Aufwand	
2.10	Weitere Gebühren	
Datenschutz	Art. 48 ¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz (BSG 152.04)	Gebührenfrei

	² Auskunft und Einsicht in Daten von Dritten gemäss Datenschutzgesetz (BSG 152.04)	CHF 20.00 pro Anfrage
	³ Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister und anderen Datensammlungen	Aufwandgebühr I
Information auf Anfrage	Art. 49 ¹ Zugang zu Informationen gemäss Art. 30 Gesetz über Informationen und die Medienförderung (BSG 107.1)	Aufwandgebühr I
	² Formlose Anfragen gemäss Art. 31 Gesetz über die Informationen und die Medienförderung (BSG 107.1)	Gebührenfrei
Archiv	Art. 50 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 51 Abfassen von Gesuchen und eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Kanzleigebühren	Art. 52 a) Fotokopien schwarz/weiss A4 A3 b) Fotokopien farbig A4 A3 c) Falten und Schneiden d) Laminieren, pro Stück e) Aufwand für Rechnungsstellung von Kanzleigebühren f) Gebühreninkasso Verfügung g) Gebühreninkasso Mahnung	CHF 1.00 CHF 1.20 CHF 2.00 CHF 2.40 Aufwandgebühr I CHF 4.00 CHF 5.00 CHF 100.00 CHF 20.00
Verfügungen nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege (BSG 155.21) (Neu)	Art. 53 Vorbereitung und Erlass von Verfügungen aller Art	Aufwandgebühr II

3. Feuerwehrpflichtersatzabgabe

Grundsatz	Art. 54 ¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden. Die Ersatzabgaben sind so zu bemessen, dass keine Überschüsse entstehen. ² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.
Ersatzabgabe	³ Personen, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, zahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr oder während einer allfälligen kürzeren, vom Gemeinderat festgesetzten Dauer der Feuerwehrpflicht, eine Ersatzabgabe.

⁴ Die Ersatzabgabe beträgt 3 – 12% der einfachen Steuer aus Einkommen und Vermögen. Der geschuldete Betrag ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Gemeinderat setzt den Prozentsatz bei der Budgetberatung fest.

⁵ Sie darf zur Zeit insgesamt CHF 450.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁶ Der Feuerwehrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird nach der einfachen Steuer aus dem gemeinsamen Einkommen und Vermögen berechnet.

⁷ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe aus der Hälfte des gemeinsamen Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

⁸ Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind grundsätzlich befreit:

- Angehörige ausländischer, diplomatischer Missionen.
- Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrpflicht nicht vereinbar sind. Dies gilt insbesondere für den Gemeinderat.
- Eheleute, deren Ehepartner/in Feuerwehr leistet.

Weitere Personen sind von der Ersatzabgabe befreit, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als CHF 100'000 und ihr steuerbares Vermögen weniger als CHF 1 Mio beträgt:

- Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen.

Auf Gesuch hin Personen, deren Beeinträchtigung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt.

4. Hundetaxe

Grundsatz

Art. 55 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

Pflicht

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

Gebühren

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe fest. Sie ist für alle taxpflichtigen Hunde gleich.

CHF 120.00/Jahr

Ausnahmen

⁴ Von der Taxpflicht ausgenommen sind, nebst Hunden gemäss Art. 13 Abs. 3 des kantonalen Hundegesetzes, folgende Hunde:

- Polizei- und Militärhunde
- Lawinen- und Katastrophenhunde
- Flächen- und Gebirgsflächenhunde (Herdenschutz)
- Therapiehunde
- Nachsuchhunde

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 56 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 57 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 3. Dezember 2012 und die Gebührenverordnung vom 19. November 2014 auf.

Die Versammlung vom nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Hans Peter Salvisberg

Thomas Peter

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom ...bis.... (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am....publiziert.

Der Gemeindeverwalter:

Thomas Peter